

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 769/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hortense L. J. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],
[REDACTED] de S. [REDACTED], B. [REDACTED] A. [REDACTED], Ar. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 30. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Klägerin habe 1940 einen psychotischen Krankheitsprozeß durchgemacht, und ihr derzeitiger Zustand sei eine Folge des damaligen psychotischen Schubes. Die Psychose sei endogener Natur. Die Verfolgungserlebnisse der Klägerin seien nicht geeignet gewesen, einen psychotischen Krankheitsprozeß auszulösen, und die Störungen seien nicht unmittelbar nach diesen Belastungen aufgetreten. Auch die anderen Krankheiten der Klägerin könnten nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden.

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung Aktengutachten zugrundegelegt und die auf Untersuchungsergebnissen beruhenden vorgelegten Privatgutachten nicht als relevant betrachtet habe. Gewohnheits-

63

- 3 -

rechtlich gebe die ständige Praxis der Behörden den Anspruch auf eine vertrauensärztliche Untersuchung, die hier nicht stattgefunden habe. Ein Aktengutachten biete für den Entschädigungsberechtigten nicht die gleichen Vorteile, aber Nachteile wie die vertrauensärztliche Untersuchung mit anschließender Auswertung durch den beratungsärztlichen Dienst.

Ein Anspruch darauf, daß eine vertrauensärztliche Untersuchung durchgeführt werde, besteht jedoch nicht. Das Berufsgericht hatte nach seinem Ermessen darüber zu befinden, ob ihm eine solche Begutachtungsnötig erschien. Ein Grund, die Revision zuzulassen, ist in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

Auch in Übrigen liegen die dafür nach § 219 Abs. 2 BBG erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Das von der Beschwerde vorgelegte Gutachten des Prof. Dr. F. [REDACTED] kann bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Mai

Wittenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)